

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und ist im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

39. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 15. 7. 2010

Nr. 25

84

Sonntagsverkauf im Kurort Bad Salzhausen

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 23.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Bad Salzhausen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich des Stadtteiles Bad Salzhausen an folgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen:

an allen Sonntagen vom 11. Juli bis 31. Oktober 2010 einschließlich,

mit Ausnahme des 01. August, 05. September, 03. Oktober und 31. Oktober 2010

jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 13.07.2010

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

85

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

Hier: Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage Steinfurth der Stadt Bad Nauheim

Die Kläranlage Steinfurth der Stadt Bad Nauheim ist eine Abwasserbehandlungsanlage, die für die Reinigung von organisch belastetem Abwasser von bis zu 168 Kg BSB5/d (3500 EW) ausgelegt ist. Die Errichtung und der Betrieb fallen somit unter die Vorhaben, für die gemäß Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes besteht. Die Kläranlage fällt auf Grund der Ausbaugröße unter die Anlagen, bei denen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 1, § 3 d des UVP erforderlich ist.

Nach § 45b Abs 3 HWG bedarf die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage für die keine zwingende UVP-Pflicht besteht, der Genehmigung nach § 45 HWG, wenn die allgemeine oder die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles einer in Anlage 4 genannten Abwasserbehandlungsanlage ergibt das eine UVP nach § 78 HWG durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird im Folgenden durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

Ziel ist es die Kläranlage Steinfurth der Stadt Bad Nauheim auf einen Stand zu beringen, der die technischen und kapazitiven Voraussetzungen für die Zukunft schafft, die notwendig sind, um die Erfüllung höherer Reinigungsanforderungen auch in den nächsten Jahren zuverlässig gewährleisten zu können.

Hierzu sind im einzelnen die folgend aufgeführten Maßnahmen zur Erweiterung und Sanierung der Kläranlage geplant.

- Neubau des Betriebsgebäudes mit Sandfang, maschineller Überschussschlammrücklauf- und Überschussschlammumpwerk, Gebläsestation Sozialräumen und Schaltwarte
- Neubau eines Kombibeckens mit innen liegender Nachklärung und zweistraßiger Belegung
- Neubau eines Schlammstapelspeichers
- Neubau einer Ablaufmeseinrichtung
- Umbau de bestehenden Betriebsgebäudes zu Einlaufgruppe und Werkstatt
- Abriss der Schlammbeete dem Rechen und Sandfang und des alten Kombibeckens

2. Standort des Vorhabens

Die Kläranlage Steinfurth befindet sich unmittelbar an der alten Bahntrasse Bad Nauheim Münzenberg. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca 300m. Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Kläranlagengelände und zum einem kleinen Teil auf einem nord-westlich angrenzenden Gelände durchgeführt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten, Geruchsbelästigungen und Schallemissionen sind bisher nicht aufgetreten und sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

Weiterhin hat die nächstliegende Wohnbebauung einen relativ großen Abstand zur ARA, so dass während der Bauphase keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung gemäß Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes erstellt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Es erfolgen zwei Kartiergänge der Avifauna, ein Kartiergang bezogen auf Amphibien und eine Potentialabschätzung für Reptilien.

Die Veränderungen auf dem bestehenden Kläranlagengelände können als marginal beurteilt werden. Der Verlust von Vegetationsfläche im Bereich der Erweiterungsfläche ist durch Ausgleichsanplantungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit durch verminderte Schadstoffeintragung.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wetter. Der Flächenanteil der Neubauten entspricht in etwa dem geplanten Abriss der vorhandenen Anlagenteile, so dass der Retentionsraum der Wetter nicht eingeschränkt wird.

Die Anlage liegt Heilquellenschutzgebiet qualitativ in der Zone IV und quantitativ in III C. Da die geplanten Bauwerke flach gegründet werden, werden die Verbote der Heilquellenschutzverordnung nicht berührt.

Die Zunahme der Versiegelung ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, es sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten .

Geruchsbelästigungen sind bisher nicht aufgetreten. Durch die geänderte Schlammstrategie und Aufstellung der geruchsintensiven Aggregate in Umhausungen wird zukünftig die Möglichkeit einer Geruchsbelästigung noch unwahrscheinlicher.

Wegen der Kleinräuigkeit der Maßnahme ist keine Beeinflussung zu erwarten.

Wegen der Flachgründung werden die Bauwerke als Fremdkörper empfunden werden. Durch geeignete Pflanzmaßnahmen ist der Nachteil zu kompensieren.

Keine Hinweise auf Verlust von Kultur- und Sachgüter bekannt.

Nach der Abwägung der o.g. Sachverhalte kann nach Beendigung der Ausbaumaßnahme nicht von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung durch die Kläranlage Steinfurth ausgegangen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach §45 Abs. 3 HWG

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 05.07.2010

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3 / 142-158 / 14-05

(R. Stock)
Fachstellenleiter

86

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftlichen Alterskasse

Landwirtschaftlichen Krankenkasse und

Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtag durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 14.09.2010

**Ort: Kreisbauernverband
Homburger Str. 9
Friedberg**

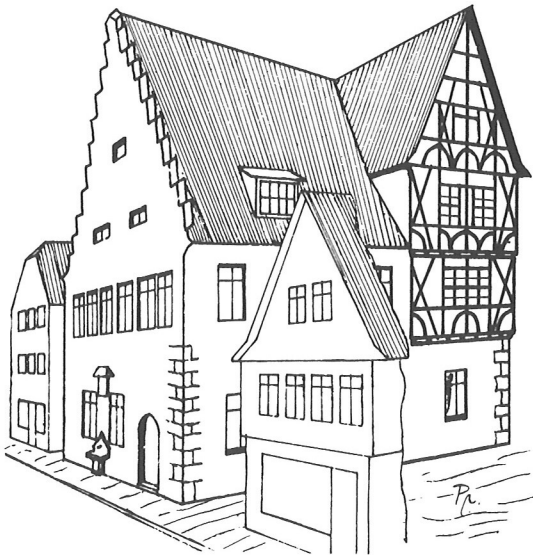
Zeit: 9.00 - 12 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 0561 1006-2334 wird gebeten.

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.